

Editorial

beA und kein Ende

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

noch bis kurz vor Weihnachten
letzten Jahres war ich optimis-

Inhalt

Editorial 1

Einladung zur Kammerver-
sammlung 2018 2

Aus der Tätigkeit
des Vorstandes 6

- I. Elektronischer Rechtsverkehr
- II. Jahresempfang der Wirtschaft
2018
- III. Geldwäschegesetz
- IV. Datenschutzgrundverord-
nung
- V. Gesetz zur Neuregelung des
Schutzes von Geheimnissen
bei der Mitwirkung Dritter
an der Berufsausübung
schweigepflichtiger Personen
- VI. Aus- und Fortbildung
- VII. Öffentlichkeitsarbeit
- VIII. Tätigkeitsbericht der
Schlichtungsstelle der
Rechtsanwaltschaft

Hinweise 21

Personalnachrichten 22

Neue Fachanwälte 26

Literaturhinweise 26

Kanzlei- und Stellenmarkt 27

Impressum 28

tisch, dass das beA uns künftig
nur noch im praktischen Be-
trieb beschäftigen würde, also
die juristischen und techni-
schen Probleme im Rahmen
der Entwicklung des Systems
und seiner Inbetriebnahme
der Vergangenheit angehören
würden. In dieser Hoffnung
wurde ich wie Sie alle auch un-
mittelbar nach Weihnachten
herb enttäuscht. Ein Mitglied
des Chaos Computerclubs
(CCC) hatte ein Sicherheitspro-
blem des beA entdeckt und
gemeldet. Ein unzureichender
Reparaturversuch der für die
Erstellung des beA verantwort-
lichen Softwarefirma zwang
kurz danach zur vollständigen
Abschaltung des Systems, die
bis heute andauert.

In zwei unverzüglich durchge-
führten Konferenzen hat die
Bundesrechtsanwaltskammer
(BRAK) die Präsidenten der Re-
gionalkammern aus meiner
Sicht umfassend informiert.
Hierüber habe ich in zwei Rund-
schreiben bereits berichtet. Für
die völlig ungenügende Infor-
mationspolitik im unmittel-
baren Vorfeld der Abschaltung
des beA wurde die BRAK von
allen Regionalpräsidenten hef-
tig kritisiert. Festzuhalten ist
allerdings auch, dass die un-
zweifelhaft vorhandenen tech-
nischen Mängel des Systems
weder von der verantwort-
lichen Softwarefirma noch von
der die BRAK seit Beginn des

Projekts be-
gleitenden IT
Beratungsfir-
ma erkannt
und angespro-
chen wurden.
Über die zivil-
rechtlichen
Konsequen-
zen verhandelt die BRAK
mit ihren Ver-
tragspartnern. Meine beruf-
liche Erfahrung lehrt mich
allerdings, dass diese Ausein-
andersetzung ein zäher Vor-
gang sein wird. Welche finanzi-
ellen Rückflüsse hieraus
zugunsten der BRAK und da-
mit zugunsten der Regional-
kammern und jedes einzelnen
Mitgliedes erfolgen werden, ist
derzeit seriös nicht abschätz-
bar.

Wichtiger als derartige Speku-
lationen sind aus meiner Sicht
die Bemühungen der BRAK, das
System zügig wieder in Gang
zu setzen. Eine große Diskussi-
onsrunde unter Einbeziehung
sowohl des CCC wie auch ande-
rer Fachleute und der Fachpres-
se gibt Anlass zu vorsichtigem
Optimismus. Dass die verant-
wortliche Softwarefirma an die-
ser Diskussionsrunde nicht teil-
genommen hat, hinterlässt
allerdings einen unangeneh-
men Beigeschmack.

Die BRAK hat schon vor eini-
gen Wochen eine auf die Über-



prüfung von IT-Sicherheitsfragen spezialisierte Fachfirma eingeschaltet, die das System unter Berücksichtigung der inzwischen durchgeführten Nachbesserung aber auch der vom CCC formulierten Kritik überprüft. Dass diese Überprüfung noch einige Wochen in Anspruch nehmen wird, erscheint mir naheliegend, zumal ein erneuter „Fehlstart“ das Vertrauen der Anwaltschaft aber auch der interessierten Öffentlichkeit vermutlich endgültig zerstören dürfte. Insofern geht Sorgfalt zweifellos vor Schnelligkeit.

Ich darf an dieser Stelle Ihnen, liebe Kolleginnen und Kolle-

gen, für Ihr ausgesprochen konstruktives Verhalten danken. Sie haben in erheblichem Umfange und aus meiner Sicht zu Recht Kritik auch bei mir angemeldet. Obwohl die Regionalkammern nicht Betreiber des Systems sind und insofern nur begrenzt Einfluss auf den Gang des Verfahrens haben, habe ich im Rahmen meiner Möglichkeiten versucht, diese Kritik aufzunehmen und von Ihnen durchgängig positive Resonanz erhalten. Diese sachliche Diskussion hat mir gezeigt, dass unser Berufsstand – anders als teilweise in der Öffentlichkeit vermutet – keinesfalls aus „Streithanseln“ besteht sondern Probleme sach-

lich und lösungsorientiert angeht. Diese Erkenntnis hat bei allem Ärger über das beA etwas ausgesprochen Befriedigendes. Ich freue mich darauf, diesen konstruktiven Dialog bei Bedarf mit Ihnen fortzusetzen und hoffe, Ihnen in absehbarer Zeit endlich auch einmal positive Nachrichten über das beA vermitteln zu können.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



JR Gerhard Leverkinck
Präsident der Rechtsanwalts-
kammer Koblenz

Einladung zur Kammerversammlung 2018

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, zu der **Kammerversammlung 2018** am

Mittwoch, den 16. Mai 2018, 17.00 Uhr,
in der Europäischen Rechtsakademie,
Metzer Allee 4, 54295 Trier,

(öffentliche Parkmöglichkeiten sind in der Straße „An der Spitzmühle“ vorhanden)

darf ich Sie herzlich einladen.

Auch in diesem Jahr ist die Kammerversammlung 2018 wieder im Rahmen eines

„Kleinen regionalen Anwaltstages“

organisiert.

1.

Den Fachanwälten bieten wir wieder die Gelegenheit, ein Drittel ihrer Fortbildungsverpflichtung nach § 15 FAO für 2018 zu erledigen.

Wieder haben wir anerkannte und renommierte Dozenten gewinnen können:

Dr. Peter Itzel, Vorsitzender Richter am OLG Koblenz

Prof. Dr. Heinz Vallender, Richter am AG Köln a.D., Honorarprofessor an der Universität zu Köln

Horst Leis L.L.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Informationstechnologie und gewerblichen Rechtsschutz, Düsseldorf

Jörg Mathis, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht sowie für Medizinrecht, Koblenz, sowie Datenschutzbeauftragter unserer Kammer

Dr. Klaus Bauer, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, München

Horst-Reiner Enders, gepr. Bürovorsteher im Rechtsanwaltsfach, Neuwied

Diese referieren zu den Themen:

- **Aktuelle materiell-rechtliche und prozessuale Probleme bei Amtshaftungsverfahren im Gesundheitswesen**
- **Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Insolvenzrecht**
- **Datenschutzgrundverordnung 2018**
- **Die Immobilie in der Familie – und die Steuern**
- **RVG – Gebührenoptimierung und Fallstricke im anwaltlichen Vergütungsrecht**

2. Vorempfang zur Kammerversammlung

Bei einem kleinen Imbiss und einem Glas Wein begrüßt der Vorstand im Anschluss an die Seminare gemeinsam mit den Vorsitzenden der örtlichen Anwaltsvereine sowie dem Forum junger Anwaltschaft unseres Bezirks nicht nur die Seminarteilnehmer, sondern auch die seit der letzten Kammerversammlung neu zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Kolleginnen und Kollegen.

3.

Um 17.00 Uhr findet unsere jährliche Mitgliederversammlung statt, an deren Anschluss gegen ca. 18.30 Uhr der Vorstand alle Anwesenden herzlich zu einem Austausch bei

**Bier / Wein und Gegrilltem
unter musikalischer Begleitung von Saxophonist Bernd Nickaes
in der Europäischen Rechtsakademie, Metzger Allee 4, 54295 Trier**

einlädt.



Zusammenkunft nach der Kammerversammlung 2017

4. Geschäftsbericht 2017

Der Geschäftsbericht 2017 liegt diesem Kammerreport bei. Der Haushaltsabschluss 2017 kann in der Geschäftsstelle und in den Landgerichtsbezirken Bad Kreuznach, Mainz und Trier bei den Vorsitzenden der dortigen Anwaltsvereine eingesehen werden.

Ich würde mich sehr freuen, wenn wieder viele Kolleginnen und Kollegen unserem Angebot und der Einladung zur Kammerversammlung folgen und nach der Kammerversammlung mit uns in entspannter Atmosphäre ein Bier oder ein Glas Wein trinken würden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



JR Gerhard Leverkinck
Präsident

Tagesordnung

1. Vereidigung der neu zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Vor Eintritt in die Tagesordnung werden vor der Mitgliederversammlung 2018 wieder die neu zur Rechtsanwaltschaft zuzulassenden Kolleginnen und Kollegen vereidigt und als neue Mitglieder in unserem Kreis begrüßt.

2. Bericht des Präsidenten über das abgelaufene Geschäftsjahr 2017

3. Antrag des Kollegen Stephan Schmidt, Mainz

Die Kammerversammlung möge beschließen:

„Das die Rechtsanwaltskammer f. d. OLG-Bezirk nachhaltig auf allen Ebenen darauf hinwirkt, dass die BRAK

1. die Quelltexte der beA-Software (Client-Security und Server) unter einer gängigen Open Source- oder Freie-Software-Lizenz zur Verfügung stellt und

2. unabhängige externe Sachverständige mit Audits des gesamten Programmcodes (d.h. neben Black-Box-Test auch White-Box-Tests der Clients-Software und Server) zur Sicherheit des beA Systems sowie der absolut vertraulichen Ende-zu-Ende/Verschlüsselung der Kommunikation im her-

kömmlichen Sinn beauftragt und die Audit-Berichte sowie aktuelle Fehlerlisten, offene Schnittstellen und historisierte Störungsmeldungen veröffentlicht, sowie

3. die beA-Software (Client-Security) zu allen aktuellen Betriebssystemen (u.a. GNU/LINUX, Windows, MacOS) ausnahmslos gleichermaßen kompatibel hält, dokumentiert und supportiert.

Begründung:

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) hat zu einer Gefährdung der IT-Sicherheit der gesamten Anwaltschaft geführt und zugleich den Ruf der Anwaltschaft

nachhaltig beeinträchtigt. Ein funktionierender Betrieb erfordert unabhängige Sicherheitsüberprüfungen, Offenlegung des Quellcodes sowie die positive Unterstützung und den Support aktueller Betriebssysteme. Der Einsatz von nicht überprüfbarer „Umschlüsselung“ anstelle herkömmlicher „Ende-zu-Ende-Verschlüsselung“ gefährdet die Verschwiegenheit, verhindert Vertrauen und ist weder technisch noch rechtlich erforderlich. Das gegenwärtige beA mit „Umschlüsselung“ enthält eine zumindest potentiell mögliche Hintertür („Backdoor“), die jedes Vertrauen in die Kommunikation über das beA von vornherein ausschließt.

Allein eine unabhängige Überprüfung des Quellcodes durch unabhängige Sachverständige mit geeigneten Tests kann das verlorene Vertrauen wiederherstellen. Audit-Berichte sind daher mindestens für die Nutzer des beA – also alle Kolleginnen und Kollegen – zu veröffentlichen. Die BRAK muss hier für eine volle Transparenz sorgen. Störungen des Systems müssen historisch abrufbar sein, um Wiedereinsetzungs-Anträge in gerichtlichen Verfahren zu erleichtern.

Der Vorstand der RAK Berlin verlangte von der BRAK (nachrichtlich an alle Rechtsanwaltskammern) bereits am 08.01.2018 die Offenlegung des Quellcodes Software und den Einsatz ausschließlich freier

Software für das beA. Der Chaos Computer Club e.V., die Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im DAV (deren Mitglied ich bin) sowie diverse Juristinnen und Juristen fordern ebenfalls eine Offenlegung des Quellcodes als unverzichtbaren Baustein der Überprüfbarkeit und Gewährleistung der Sicherheit. Der Ausschuss Elektronischer Rechtsverkehr des DAV ruft die BRAK ebenfalls zur Offenlegung auf. Das Präsidium der BRAK will die Offenlegung des Quellcodes jedoch nur „prüfen“ – sie muss dazu aber verpflichtet werden.

Die Software muss für alle aktuellen Betriebssysteme zur Verfügung stehen und positiv unterstützt werden, einschließlich aktueller Dokumentation und professionellem Support für die Anwaltschaft. Mit den Sicherheitslücken wurde offenbar, dass dies – anders als von der BRAK behauptet – bisher nicht der Fall war. Für die Dokumentation und den Support ist es offensichtlich.

4. Abstimmung über die Geschäfts- und Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Aufgrund der mit der „kleinen BRAO Reform“ in 2016 erfolgten Änderungen des § 64 Abs. 1 Satz 1 BRAO dahingehend, dass die Mitglieder des Vorstandes zukünftig von den Mitgliedern der Kammer **durch Briefwahl** gewählt werden, hat der Vorstand die bisherige Ge-

schäfts- und Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz überarbeitet. Der überarbeitete Entwurf ist als Anlage beigefügt.

Wir verweisen insofern auf § 7 des Entwurfs der anliegenden GeschWahlO. Darüber hinaus wurden diverse redaktionelle Änderungen vorgenommen, um den Text zu straffen und zu aktualisieren.

Die neue Regelung hat auf der Grundlage der aktuellen Mitgliederzahlen, sollte die Geschäfts- und Wahlordnung in der Fassung des anliegenden Entwurfs verabschiedet werden, zur Folge, dass für den Landgerichtsbezirk Mainz ein weiteres Mitglied in den Vorstand zu wählen ist.

Die Briefwahl wird erstmals in der ersten Jahreshälfte 2019 durchgeführt werden. Der Vorstand wäre Ihnen dankbar, wenn Sie ihm Ihre Überlegungen, Anregungen und Ergänzungen möglichst vor der Kammerversammlung zukommen lassen könnten, damit auch sichergestellt ist, dass in der Kammerversammlung alle Ihre Fragen beantwortet werden können.

5. Bericht des Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr 2017

6. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO

7. Bewilligung des Nachtragshaushalts 2018

Im Kammerreport 3/17 haben wir auf Seite 17 f darauf hingewiesen, dass in der Geschäftsstelle der Kammer dringend erforderliche Umbaumaßnahmen vorzunehmen sind. Diese Kosten sind ebenso wenig in dem Haushaltsvoranschlag 2018, der von der Kammerversammlung 2017 bewilligt worden ist, enthalten, wie auch die aufgrund der einmaligen Erhöhung des Zuschlags zum Kammergrundbeitrag von 0,1 % auf 0,2 % erhöhten Einnahmen in Haushaltsvoranschlag 2018 mitberücksichtigt worden sind, sodass ein Nachtragshaushalt erforderlich ist.

Der Nachtragshaushalt zum Voranschlag 2018 ist diesem

Kammerreport als Anlage beigefügt.

8. Beitragsfestsetzung

- a) Grundbeitrag 2019 (150,00 €)
- b) Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2019 (Umsatz 2018)
- c) beA Sonderumlage 2019
- d) Syndikuspauschale (200,00 €)
- e) Pauschale bei doppelter Kammerzugehörigkeit (180,00 €)
- f) GmbH-Pauschale (250,00 €)
- g) Sterbegeld

9. Bewilligung der Mittel für das Jahr 2019

Wie im Kammerreport 3/17 auf Seite 17 f mitgeteilt, sind bezüglich der Geschäftsstelle der Kammer umfangreiche Umbaumaßnahmen erforderlich.

Zur Finanzierung dieser Umbaumaßnahmen hat der Vorstand den Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2018 (Umsatz 2017) **einmalig** von 0,1 von 0,2 % erhöht. Ein Teil der Umbaumaßnahmen können und sollen in der zweiten Jahreshälfte 2018 umgesetzt werden und sind insofern im Nachtragshaushalt 2018 mit berücksichtigt.

Der zweite Teil der Umbaumaßnahmen, das erste Obergeschoss in der Rheinstraße 24 betreffend, soll im Jahre 2019 umgesetzt werden und sind insofern bezüglich der Ausgaben im Haushaltsvoranschlag 2019 vorgesehen.

10. Verschiedenes

Aus der Tätigkeit des Vorstandes

I Elektronischer Rechtsverkehr

1. Das besondere Elektronische Anwaltspostfach (beA)

Das beA ist nach wie vor offline!

Wie Sie unseren bisherigen Äußerungen zum beA, insbesondere aber den an Sie weitergeleiteten Newsletter zum beA entnehmen können, hat die Präsidentenkonferenz der BRAK bereits im Januar einen Fahrplan beschlossen.

Ende Januar 2018 hat insoweit ein Sicherheitsdialog (beA-thon) mit kritischen IT-Experten stattgefunden.

Verwiesen sei auf die Nachrichten aus Berlin (2/2018 v. 01.02.2018) und auf den beA-Sondernewsletter vom 26.01.2018.

Sowohl das Fraunhofer Institut überprüft, im Auftrag von Artos, die von diesem IT-Dienstleister vorgelegte Lösung für die im Dezember aufgetretenen Sicherheitslücken der beA-Software, wie auch

die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik empfohlene Firma Secunet, im Auftrag der BRAK, die im Dezember vorgelegte Softwarelösung überprüft.

Das Gutachten der Secunet wird für die Präsidentenkonferenz die Grundlage sein für die Entscheidung, wann das beA wieder für die Anwaltschaft zur Verfügung gestellt werden wird.

Auf jeden Fall wird der Neustart des beA mit einer Anlauf-

phase angekündigt werden, so dass die Kolleginnen und Kollegen, die bisher noch nicht über eine beA Karte etc. verfügen, dies in dieser Phase nachholen können.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir nochmals auf die beA-Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach.

2. Der elektronische Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz

a) Mitteilung der Arbeitsgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz

Bei der besonderen Gerichtsbarkeit werden die Akten bereits seit längerem elektronisch geführt, so dass auch der elektronische Rechtsverkehr mit den Rechtsanwälten ohne weiteres möglich wäre.

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz hat uns mit Schreiben vom 08.11.2017 gebeten, Sie darüber zu informieren, dass die rheinland-pfälzische Arbeitsgerichtsbarkeit sehr an der Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs interessiert ist. Man hatte deshalb die Absicht, mit dem Jahreswechsel von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Post durchweg an die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu adressieren.

Wir sind gebeten worden, die Anwaltschaft unseres Bezirks hiervon in Kenntnis zu setzen.

b) Längere Nutzbarkeit des EGVP-Client

Bekanntlich hat sich der Start des beA nun verzögert, sodass das Ansinnen der Arbeitsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz nicht umgesetzt werden kann, was bedeutet, dass Sie, soweit Sie dennoch den elektronischen Rechtsverkehr wählen möchten, den EGVP-Client weiter nutzen müssen.

Im Newsletter zum besonderen Elektronischen Anwaltspostfach (3/2018 v. 24.01.2018) ist seitens der BRAK darauf hingewiesen worden, dass die Absicht, den EGVP-Client nach einer Übergangsphase nur noch bis zum 13.02.2018 zur Verfügung zu stellen, aufgegeben worden ist.

Die kostenlose Software, mit der Nachrichten im elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) versandt und empfangen werden können – der sogenannte EGVP-Client – steht nach Information der BRAK voraussichtlich bis Mitte Mai 2018 zur Verfügung. Wir gehen davon aus, hoffen es zumindest, das bis dahin das beA wieder nutzbar ist.

3. Breitbandanbindung der rheinland-pfälzischen Rechtsanwälte

Nachdem uns im Vorfeld des Startzeitpunkts (01.01.2018) des beAs, dann mit der Verpflichtung auch der passiven Nutzung, Klagen von verschiedenen Kollegen zugetragen worden sind, dass im Raume

ihrer Kanzlei die Breitbandverfügbarkeit mehr als unzulänglich ist, haben wir uns mit der TÜV Rheinland Consulting GmbH in Verbindung gesetzt, um einen Überblick über die Breitbandverfügbarkeit der Kanzleien unserer Mitglieder zu erhalten.

Uns wurde mitgeteilt, dass 2 MB für die Nutzung des beA das Minimum darstellt, wobei bei 6 MB die Nutzung optimal funktionieren sollte.

Weit überwiegend kann festgehalten werden, dass die Kanzleien über eine gesicherte leistungsgebundene Breitbandverfügbarkeit mit 100 MB verfügen, wobei dies natürlich sehr unterschiedlich ist. Soweit Ihnen die Breitbandverfügbarkeit Ihrer Kanzlei nicht bekannt ist, können Sie diese gerne bei unserer Mitarbeiterin Ina Grabowski, Telefon: 0261-30335-77 erfragen.

Wir versichern Ihnen, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, dass wir auch weiterhin im Rahmen der uns zur Verfügung stehenden Möglichkeit bei der Politik unseres Landes vorstellig werden, um ggf. vorhandene Versorgungslücken zu beheben.

II Jahresempfang der Wirtschaft 2018

„Nur gemeinsam wirkt Europa in der Welt“, das war die Kernaussage des Bundestagspräsidenten a.D. Prof. Dr. Norbert Lammert, anlässlich des

19. Jahresempfangs der Wirtschaft in Mainz, am 07. Februar 2018 in der Rheingoldhalle.

Der „Jahresempfang der Wirtschaft“ in Mainz ist der größte Neujahrsempfang der regionalen Wirtschaft in Deutschland. Nirgendwo treten so viele landesweite und regionale Wirtschaftsinstitutionen mit einer gemeinsamen Veranstaltung an die Öffentlichkeit, wie die 14 beteiligten Kammern aus Rheinland-Pfalz.

In dieser Gemeinschaft sind die Kammern ein wertvoller Ansprechpartner für Spitzenentscheider der bundesdeutschen Politik und der Wirtschaft.

Prof. Dr. Lammert hob hervor, dass ein souveräner Staat allein in der globalen Welt keinen Einfluss hat. Der 1. Januar 1958 sollte seiner Meinung nach deshalb ein Feiertag sein.

Vor 60 Jahren legten die römischen Verträge den Grundstein zunächst für die europäi-



sche Wirtschaftsgemeinschaft, später für die EU, wie sie heute mit 28 Staaten eine politische Union bildet.

Er wies eindringlich darauf hin, dass „wir zum ersten Mal in 2500 Jahren, Meinungsverschiedenheiten mit friedlichen Mitteln austragen. Wir leben folglich in einer absoluten Ausnahme der geschichtlichen Situation“, so Lammert.

Alle Parlamente seien demokratisch gewählt, auch wenn er Bedenken im Hinblick auf einzelne Staaten äußerte.

Er wies weiter darauf hin, dass die Digitalisierung die Welt, die Politik und die Wirtschaft nachhaltiger verändert, als je zuvor. Grenzen spielen kaum noch eine Rolle, nie war es einfacher, Grenzen zu überwinden.

Europa ist aber auch eine Herausforderung. Es wird nicht bestritten, dass personenbezogene Daten ein wichtiges Gut sind und deren Schutz eine Angelegenheit oberster Priorität ist, weshalb die Einführung europaweit einheitlicher Datenschutzrichtlinien unabdingbar ist, so für die **Freien Berufe Rheinland-Pfalz** ihr **Präsident Edgar Wilk**.

Grundsätzlich sehen die Freien Berufe und auch der Vorstand unserer Kammer die neue europäische Datenschutzgrundverordnung, die ab Mai 2018 in allen EU Mitgliedsstaaten gelten wird, positiv.

Der Präsident unserer Kammer wies daraufhin, dass die Rechtsanwälte und mit ihnen die meisten Freien Berufe einem Berufsgeheimnis unterliegen, was ganz



Prof. Dr. Norbert Lammert, Bundestagspräsident a. D.



v.l.: Edgar Wilk, Präsident StbK, Herbert Mertin, Staatsminister der Justiz, JR Gerhard Leverkinck, Präsident RAK Koblenz, JRin Buschbell-Steeger, Geschäftsführerin RAK Koblenz, JR Friedrich Jansen, ehem. Präsident RAK Koblenz

selbstverständlich streng beachtet wird. Die Datenschutzgrundverordnung betrifft, ebenso wie das bereits am 26. Juni 2017 in Kraft getretene Geldwäschegesetz, auch die Rechtsanwälte.

Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht ist ein Grundpfeiler der anwaltlichen Tätigkeit. Ihre Einhaltung ist durch die berufsständischen Organisationen der Freien Berufe stets streng überwacht worden.

Die neuen Pflichten nach der Datenschutzgrundverordnung bei der Bearbeitung persönlicher Daten führen lediglich zu mehr Arbeitsaufwand und Verunsicherung der Mandanten, wie auch das Geldwäschegesetz, die verpflichteten Rechtsanwälte zwingt, bestimmte Sorgfaltspflichten einzuhalten, was vom Grundsatz her sicher nicht zu beanstanden ist. Der Verpflichtete muss aber zum Beispiel angemessene Vorkehrungen treffen, damit es seinen

Mitarbeitern unter „Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität“ möglich ist, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu melden.

Die Rechtsanwaltskammern dienen als Interessenvertretung ihrer Mitgliedern, als Kontrollorgan für die Einhaltung des Berufsrechts – aber natürlich auch den rechtssuchenden Mandanten und der Gesellschaft als Ganzes.

Die Anwaltschaft tritt deshalb vehement für einen Schutz der Unantastbarkeit ihres Kerngehalts, allen voran die anwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung, ein.

III Geldwäschegesetz

Im Kammerreport 3/2017 haben wir darauf hingewiesen, dass das Gesetz zur Umsetzung der 4. EU Geldwäscherichtlinien am 26.06.2017 in Kraft getreten ist.

Mit den dort abgedruckten Hinweisen wollten wir Ihnen einen ersten Überblick verschaffen, auf was sich Kolleginnen und Kollegen, die Verpflichtete im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind, einstellen müssen.

Nach § 50 Nr. 3 GwG obliegt der Rechtsanwaltskammer die umfassende geldwäscherechtliche Aufsicht über die Verpflichteten in Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG.

Nach § 51 Abs. 8 GwG hat der Vorstand als Aufsichtsbehörde



der Rechtsanwälte den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahme nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierungen zur Verfügung zu stellen.

Mit den Hinweisen im Kammerreport 3/2017 haben wir unter „VIII. Aufsicht“ auf Seite 10 darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Auslegungs- und Anwendungshinweise innerhalb einer Arbeitsgruppe bei der Bundesrechtsanwaltskammer erarbeitet werden.

Zwischenzeitlich hat der Vorstand diese in seiner Sitzung am 24.02.2018 beschlossen und auf unserer Homepage zum Herunterladen ins Netz gesetzt.

Sie finden die Auslegungs- und Anwendungsrichtlinien der Rechtsanwaltskammer Koblenz zum Gesetz über das



Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) als Service für unsere Mitglieder unter „Häufig nachgefragt“ zum Thema „Geldwäsche“.

Zwischenzeitlich hat am 01.02.2018 in Mainz und zwar in **Kooperation der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz** und der **Wirtschaftsprüferkammer RLP Hessen/Saarland** ein erstes Seminar zur Geldwäsche stattgefunden, welches großen Anklang gefunden hat. Als Referenten konnten wir den **Geschäftsführer der Bundesrechtsan-**

waltskammer, Herrn Kollegen **Frank Johnigk**, der dort für die Bereiche „Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsdienstleistungsgesetz“ und als Geldwäschebeauftragter tätig ist, gewinnen.

Des Weiteren konnten wir Herrn Kollegen **Dr. Marcel Klugmann, Director Risk & Compliance (Geldwäschebeauftragter) bei CMS** und Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin gewinnen.

Das bereits nach kurzer Zeit ausgebuchte Seminar, hat großen Anklang gefunden, sodass wir beschlossen haben, dieses am 14.05.2018 in den Seminarräumen der Rechtsanwaltskammer in der Zeit von 10.00 bis 14.30 Uhr zu wiederholen.

Auf den beigefügten Seminarservice sei verwiesen.

In den Hinweisen zum GwG haben wir unter „V. Geldwäschebeauftragter“ auf Blatt 9 des Kammerreports



3/2017 darauf hingewiesen, dass entgegen der bisherigen Verpflichtung eine grundsätzliche Pflicht für Rechtsanwälte, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, nach § 7 GwG nicht mehr besteht.

In Übereinstimmung mit den übrigen Kammern im Bundesgebiet sowie den Steuerberaterkammern und Wirtschaftsprüferkammern hat der Vorstand beschlossen, die nachfolgende Anordnung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG, in der Fassung vom 23.06.2017, zu treffen.

Hiernach haben Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige

Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ist, wenn in der eigenen Praxis **mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59 a BRAO** tätig sind.

Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Ihre Bestellung oder Entpflichtung ist der zuständigen Rechtsanwaltskammer vorab mitzuteilen.

Auch diese Anordnung haben wir über unsere Homepage www.rakko.de als Service für unsere Mitglieder ins Netz gesetzt. Sie wird gem. §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG 2 Wochen nach Bekanntmachung wirksam.

Erläuterungen:

Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände sind nach § 7

Abs. 1 GwG grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Die Rechtsanwaltskammer kann nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG allerdings anordnen, dass Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet.

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz macht hiermit von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, die in Berufsausübungsgesellschaften gleich welcher Rechtsform tätig sind, die mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO umfassen, sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Bei der Ermittlung der Zahl der Berufsangehörigen oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe kommt es auf deren Status in der Berufsausübungsgesellschaft – gleich welcher Rechtsform – nicht an, so dass auch freie Mitarbeiter oder angestellte Berufsangehörige oder angestellte Berufsträger sozietätsfähiger Berufe zu berücksichtigen sind. Eine berufliche Tätigkeit als Angestellter einer freiberuflichen Berufsausübungsgesellschaft führt nach § 6 Abs. 3 GwG lediglich dazu, dass den Angestellten keine eigenständige Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten trifft, sondern diese der Berufsausübungsgesellschaft obliegt.



Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten gleich welcher Rechtsform mit einer „Gesamtkopfzahl“ von mehr als 30 Berufsangehörigen und Berufsträgern sozietätsfähiger Berufe ist, dass in Einheiten ab dieser Größe die Gefahr von Informationsverlusten und –defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen und zergliederten Arbeitsstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse, die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erleichtern kann, in erhöhtem Maße besteht. Deshalb kommt es auch auf den Status der Berufsträger in der Berufsausübungsgesellschaft nicht an. Bei größeren Einheiten besteht aufgrund des erhöhten Risikos ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, der als Ansprechpartner für die Mitarbeiter sowie für Aufsichts- und Ermittlungsbehörden zur Verfügung steht und für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften in der Praxis zuständig ist.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich bezüglich des Inhalts dieser Musteranordnung mit der Bundessteuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer abgestimmt, um einheitliche Maßstäbe zu schaffen. Vor dem Hintergrund der Bündelung mehrfacher Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der interdisziplinären Zusammenarbeit in Berufsausübungsgesellschaft

ten sowie der Mehrfachanerkennung von Berufsgesellschaften ist es sinnvoll, die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten an eine Gesamtkopfzahl der in der jeweiligen Berufsausübungsgesellschaft tätigen Berufsträger aller sozietätsfähigen Berufe anzuknüpfen. Diese einheitliche Lösung verursacht gegenüber der getrennten Anordnung in den jeweiligen Berufen einen geringeren Aufwand für die Berufsangehörigen aller beteiligten Berufsstände, da für die internen Sicherungsmaßnahmen gleichmäßige Anforderungen bestehen.

Bei der Durchführung dieser Anordnung ist jedoch zu beachten, dass Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG **unbeschränkt** Verpflichtete nach dem GwG sind, also dem GwG mit ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit unterliegen. Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände hingegen unterfallen dem GwG nur, soweit sie für ihre Mandanten an den sog. Kataloggeschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 10 a) und b) GwG mitwirken. § 2 Abs. 1 Nr. 10 a) und b) GwG hat folgenden Wortlaut:

- (1) *Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit sie in Ausübung ihres Geschäfts oder Berufs handeln,*
...
7 a) *Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände und Patentanwälte sowie Notare,*

soweit sie für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:

- aa) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,*
- bb) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,*
- cc) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,*
- dd) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,*
- ee) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen oder*
- b) im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,*

Da die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zu den internen Sicherungsmaßnahmen gehört (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG), verpflichtet diese Anordnung Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände in Berufsausübungsgesellschaften mit 31 oder mehr Berufsträgern nur dann zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, wenn **mindestens ein** Rechtsanwalt oder Kammerrechtsbeistand in dieser Berufsausübungsgesell-

schaft an den sog. Kataloggeschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG für Mandanten tätig ist.

Der Geldwäschebeauftragte kann selbst Berufsträger in der Berufsausübungsgesellschaft oder ein der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneter Mitarbeiter sein (§ 7 Abs. 1 Satz 3 GwG). Die Mitteilungspflicht an die zuständige Rechtsanwaltskammer folgt aus § 7 Abs. 4 Satz 1 GwG. Dem Geldwäschebeauftragten ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung der Daten und Informationen ist dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen (§ 7 Abs. 5 GwG). (vgl. § 7 Abs. 7 GwG, vgl. aber § 7 Abs. 5 Satz 1 GwG: Der Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben.).

IV Datenschutzgrundverordnung

Die neue Datenschutzgrundverordnung EU-DSGVO ersetzt viele nationale Datenschutzvorschriften über Nacht. Zwar ist die auf einer EU-Verordnung basierende Gesetzgebung schon zwei Jahre alt, doch mit dem 25. Mai 2018 wird aus „Sollen“ ein „Müssen“.

Mit dieser umfänglichen Veränderung kommen gänzlich



neue Anforderungen auf die Verantwortlichen auch in Verbänden zu.

Europa ist auf dem Weg zur digitalen Datenwirtschaft und ein wesentlicher Baustein ist die EU Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Ob Unternehmen oder Anwaltskanzleien, alle sind ab dem 25.05.2018 davon betroffen. Übergangsvorschriften gibt es nicht.

Zusätzlich hat der deutsche Gesetzgeber mit Hilfe des sogenannten Datenschutzanpassungsgesetzes ein neues BDSG geschaffen, welches die Verordnung ergänzt und das ebenfalls am 25.05.2018 in Kraft tritt.

Bei der Bundesrechtsanwaltskammer ist ein Ausschuss Datenschutzrecht gebildet, der derzeit Hinweise für alle Kolleginnen und Kollegen erarbeitet.

Sobald uns diese Hinweise vorliegen, werden wir diese selbstverständlich über unsere Homepage ebenfalls ins Netz

setzen und in einem des nächsten Kammerreports veröffentlichen.

Vorab erlauben wir uns den Hinweis auf die Ausführungen des Kollegen **Prof. Dr. Armin Herb**, Stuttgart, Rundfunkbeauftragter für den Datenschutz beim Südwestrundfunk (SWR). Er ist Vorsitzender des BRAK Ausschusses Datenschutzrecht.

Der Aufsatz ist abgedruckt in den **BRAK Mitt. 5/2017, S. 209 ff.**

V Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen

Im Kammerreport 2/2017 auf Blatt 13 f haben wir über den Stand des seinerzeitigen Entwurfs berichtet.

Das Gesetz ist am 08.11.2017 verkündet worden (BGBl I Seite 3618 – 3624) und ist vor-

behaltlich Artikel 5 Nr. 4 (Inkrafttreten am 01.07.2018) und Artikel 4 Nr. 1 (Inkrafttreten am 01.01.2022) am 09.11.2017 in Kraft getreten.

Mit der Note Sehr gut hat kein Kandidat bestanden. Mit der Note gut insgesamt 19 aus allen 4 Landesgerichtsbezirken.

bleibt, wenn er über qualifizierte Mitarbeiter verfügt.

Das Leistungsniveau der gesamten Kanzlei korrespondiert mit dem Ausbildungsstand jedes einzelnen Mitarbeiters.

Eine solche gute Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten ist auch Voraussetzung, um sich ausbilden zu lassen zum geprüften Rechtsfachwirt/in.

VI Aus- und Fortbildung

1.

a) An der Abschlussprüfung Sommer 2017 haben 114 Auszubildende teilgenommen. Nachdem 20 Prüflinge nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden konnten, haben 94 Kandidaten die mündliche Prüfung abgelegt, die von allen bestanden wurde.

Die Zahl der neu abgeschlossenen Verträge stellt sich im Vergleich zu den Vorjahren als schwankend dar: haben wir im Jahr 2017 noch 180 neu abgeschlossene Ausbildungsverträge registriert, waren es 168 im Jahr 2016 und 199 im Jahr 2015.

Dies gibt Anlass darauf hinzuweisen, dass dem Rechtsanwalt nur dann ausreichend Raum für eine erfolgreiche Tätigkeit

b) Fortbildungsprüfung geprüfter Rechtsfachwirt/geprüfte Rechtsfachwirtin 2018

Abschlussfeier der Rechtsfachwirte in Mainz

In diesem Jahr hatten sich 26 Kandidatinnen und 1 Kandidat zur Fortbildungsprüfung angemeldet, alle Teilnehmer haben sie erfolgreich abgelegt.

Die Rechtsanwaltskammern für die Oberlandesgerichtsbezirke Koblenz und Zweibrücken, die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes und die Hans-Soldan-GmbH haben die glücklichen Absolventen traditionell zu einer Abschlussfeier eingeladen. In fröhlicher Stimmung wurde der Erfolg gefeiert.

In ihrer Begrüßung gratulierte in diesem Jahr die Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Koblenz, Frau Alice Vollmari, den „frischgebackenen“ Rechtsfachwirten und würdigte ihre Leistungen. Zugleich bedankte sie sich bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den Referenten für die reibungslose Durchführung des





Lehrganges und der Prüfung, sowie für die damit verbundene herausragende Leistung.

Frau J Rin Vollmari überreichte die Zeugnisse und Urkunden und wünschte den Absolventen alles Gute für die berufliche Zukunft. Sie zollte den Teilnehmern große Anerkennung für ihr Durchhaltevermögen.

Alle Teilnehmer haben in ihrer Freizeit an einem zweijährigen Lehrgang teilgenommen. Dies erfordert ein großes Engagement, zumal auch in vielen Kanzleien neben der üblichen Fachangestelltenausbildung zusätzliche Qualifikationen ge-

fordert werden. Fortbildung ist somit auch für Fachangestellte „ein Muss“. Für dieses Engagement und Durchhaltevermögen an dieser Stelle noch mal herzlichen Glückwunsch an alle erfolgreichen Teilnehmerinnen!

Der nächste Lehrgang zum geprüften Rechtsfachwirt/in beginnt am 16. März 2018 in Trier und ist mit 30 Teilnehmern ausgebucht.

2. Seminarservice der RAK Koblenz für unsere Mitglieder und ihre Mitarbeiter

Im Jahr 2017 hat es wieder ein umfangreiches Fortbildungs-

angebot sowohl für Rechtsanwälte als auch für deren Mitarbeiter gegeben.

Es wurden 139 Seminare angeboten, dabei waren mehr als 3.000 Teilnehmer zu verzeichnen.

An den Seminaren i. S. des § 15 FAO besteht wie immer großes Fortbildungsinteresse.

Die Veranstaltungen fanden, wie auch in den Jahren zuvor, häufig in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz sowie dem Ministerium des Inneren, für Migration, Familie und Kinder, den Industrie- und Handelskammern Koblenz und Rheinhessen und auch der Steuerberaterkammer statt. Dadurch wurde ein intensiver interdisziplinärer Austausch gefördert.

Intensiviert wurde auch die Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut anlässlich der Einführung des „besonderen elektronischen Anwaltspostfachs“ sowie auch dem umfangreichen Angebot zur „Online-Fortbildung“. Im Jahr 2017 konnte ein deutlicher Anstieg der eLearning-Angebote und der Teilnehmerzahl aus dem Bezirk Koblenz verzeichnet werden. Die Zahl der eLearning-Angebote stieg auf 67 an, 160 Teilnehmer aus der Kooperation mit der RAK Koblenz nahmen dies an.

Als besonderes Highlight hat sich, so scheint es zumindest zu



Urkundenübergabe durch Vizepräsidentin J Rin A. Vollmari

sein, auch in 2017 der „**Kleine Anwaltstag der Rechtsanwaltskammer Koblenz**“ in Mainz im Erbacher Hof dargestellt.

Insgesamt 144 Kolleginnen und Kollegen sind der Einladung zu fünf hervorragenden Seminaren zum „Straßenverkehrsrecht“, „aktuellen Familienrecht“, „Betriebsprüfung“, zur „Unternehmensbeurteilung“ und zum „Kanzleimanagement“ gefolgt.

Die hervorragenden und renommierten Referenten **Hans-Peter Freymann**, Präsident des Landgerichts Saarbrücken, **Dieter Büte**, Richter am OLG Celle a.D., **Dr. Christian Link**, Richter am Landessozialgericht Baden-Württemberg, **Prof. Wolfgang Hölzli**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, TH Nürnberg und **Pham Nam Kha, Wolters Kluwer**, garantierten qualifizierte und hochkarätige Vorträge.

Auch die Mitarbeiter der Anwaltskanzleien bildeten sich in 2017 wieder gerne und umfangreich fort.

Es fanden einige Seminare zum Gebühren- und Prozessrecht, Zwangsvollstreckung, Kanzleiorganisation und natürlich zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach „beA“ statt.

Auch zum beA war das Bildungsangebot in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut groß; es gab mehrere Veranstaltungen an

unterschiedlichen Landgerichtsstandorten.

3. Kooperationen

a) Nachdem sich im letzten Jahr der „1. Tag des Rechts“ in Kooperation mit der IHK Rheinhessen mit über 60 Teilnehmern äußerst positiver Resonanz erfreute, wird die Rechtsanwaltskammer Koblenz im Rahmen der interdisziplinären Fortbildung

**am 11.4.2018
um 17.00 Uhr**

**in den Räumlichkeiten der
IHK für Rheinhessen
Schillerplatz 7, 55116 Mainz**

den 2. gemeinsamen „**Tag des Rechts**“ anbieten.

Es wird in vier Kurzreferaten zu folgenden Themen Stellung genommen:

1. Datenschutz:

**Was ändert sich durch die
Datenschutzgrundverordnung für die Unternehmen?**

2. Arbeits-/Ausländerrecht: Einstellen von ausländischen Mitarbeitern und Mitarbeiterentsendung

3. Compliance

4. Arbeitsrecht-Update

Im Anschluss sind die Interessenten ab 19.00 Uhr herzlich zu einem gemütlichen kleinen Beisammensein mit Umtrunk eingeladen.

b)

Beste Resonanzen erhielt auch die Auftaktveranstaltung „Unternehmensjuristen – und Syndikusanwalts-tag“ in Kooperation mit der IHK Koblenz im Oktober 2017 mit über 40 hochmotivierten Teilnehmern. Auch diese Fortbildung wird in der 2. JH 2018 erneut angeboten werden.

c)

Natürlich ist für viele Kanzleien nicht nur die Fortbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch deren Weiterbildung von besonderer Bedeutung.

Gemeinsam mit den Rechtsanwaltskammern des Saarlandes und der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken bieten wir seit vielen Jahren für Rechtsanwaltsfachangestellte den Fortbildungslehrgang „**Geprüfter Rechtsfachwirt/in**“ an.

VII Öffentlichkeitsarbeit

1.

a) Verbraucherrechtstage

Die Verbraucherrechtstage im Herbst 2017 und im Frühjahr 2018 haben sich wieder einmal mit dem Erbrecht beschäftigt. Unter dem Titel „**Das Erbe gerecht verteilen**“, haben Herr Kollege **Stefan Poths**, St. Goar zu dem Thema „**Wertgegenstände vererben – Was ist ein Vermächtnis?**“ referiert, zu dem Thema „**Wie vererbe ich**

eine Immobilie?“ war Herr Kollege **Lothar Breitenbach**, Koblenz, Referent und zu dem Thema **„Unliebsame Verwandte enterben – aber wie?“** referierte Herr Kollege **Dr. Oliver Siebert**, Mainz.

Unsere Verbraucherrechtstage im Frühjahr 2018 zu diesem Thema finden am 13.03.2018 in Trier im Kurfürstlichen Palais statt, am 20.03.2018 in Mainz, im Erbacher Hof.



Für den Herbst 2018 werden wir im September die Verbraucherrechtstage in Bad Kreuznach und Koblenz durchführen, im März 2019 in Mainz und in Trier. Das Thema wird dann sein **„Aktuelle Änderungen im Baurecht – worauf Bauherren in Zukunft besonders achten müssen“**.

b) Podiumsdiskussion zum Thema „Terrorabwehr im Rechtsstaat“ am 15.11.2017, im Rathaus Stadt Mainz, Jockel-Fuchs-Platz 1, Ratssaal

Anlässlich der Podiumsdiskussion der Rechtsanwaltskammer Koblenz zum Thema „Terrorabwehr“ eröffnete der Moderator **Dr. Andreas Ammer**, Mitglied des Präsidiums der Kammer die Veranstaltung mit der Frage, ob wir zu viele oder zu wenig Gesetze haben, um uns vor terroristischen Anschlägen zu schützen? Suche man im Internet, biete Wikipedia eine Liste mit Terroranschlägen, die 25 Seiten lang sei, wobei die Häufigkeit der Anschläge gerade in diesem Jahr stark angestiegen ist. Haben also

die gesamten Präventionsmaßnahmen gar nichts geholfen? Sind die Maßnahmen, die getroffen worden sind, gar nicht die richtigen?

Um sich präventiv vor Terroranschlägen zu schützen, müsse man Anschläge, die im Rahmen eine Religion geplant und durchgeführt werden, verstehen, so **Prof. Dr. Susanne Schröter** vom Frankfurter Forschungszentrum Globaler Islam am Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“ Goethe Universität Frankfurt am Main. Hinter diesen Anschlägen verbergen sich eine normative Ideologie und eine antidemokratische Gesinnung, die die rechtsstaatliche Ordnung ablehne. Das zwischenmenschliche Zusammenleben solle normativ anders organisieren sein. Das gelte vor allem für das Zusammenleben von Mann und Frau. Insgesamt sei festzustellen, dass Täter und Umfeld unsere Normen nicht teilen.

Der Unterschied zur normalen Kriminalität bestehe in der Ver-

neinung des Unrechts, erläutert **Dr. Marwan Abou-Taam**, LKA Rheinland-Pfalz, Assoziiertes Mitglied des Berliner Instituts für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM); Themenbereich internationaler Terrorismus, innere Sicherheit und Salafismus. Die Religion biete dabei einen starken Mechanismus, um dem Täter weiszumachen, er tue kein Unrecht.

Hans-Heiner Kühne, Professor für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht und Kriminologie an der Universität Trier sieht die Ursachen für einen islamistischen Terror tiefer. Wir hatten die Aufklärung, um die Unterschiede zwischen Glauben und Wissen auszuarbeiten. Das sei im Islam nicht passiert. Zudem habe die mangelnde Reichweite des Bildungssystems, den Bodensatz der Gesellschaft nicht erreicht. Diejenigen, die die Anschläge begehen, seien kleine Jungs, die man leicht radikalieren könne. Aber um mit diesen fer-



tig zu werden, brauchen wir kein alternatives Strafrecht und keine Ausnahmerechte.

Dem widerspricht **Abou-Taam**. Der Terrorismus sei die Ideologie der Avantgarde. Es seien angehende Ärzte und Rechtsanwälte die Terroristen werden. Sie suchen nach Heimat und Spiritualität. Warum schaffen wir es nicht, dass diese jungen Menschen für die Demokratie auf die Straße gehen? Wir müssen den Flüchtlingen Werte anbieten. Nirgendwo könne der Islam so frei und als Teil des Ganzen gelebt werden wie in Deutschland.

Eine Milliarde Menschen haben heute eine Million Gründe, um sich für eine bessere Zukunft in Bewegung zu setzen, so **Justizrat Prof. Dr. Franz Salditt**, Fachanwalt für Strafrecht und Steuerrecht. Dieses Problem werde man nicht durch das Schließen der Grenzen lösen. „Müssen wir heilige Kühe aus der Herde unseres Rechtsstaates schlachten?“, fragt **Salditt**. Die Amerikaner lösten das Problem mit kriegs-

rechtlichen Methoden und haben Guantanamo gegründet. Die Franzosen haben den Rechtsstaat suspendiert und einen über Monate andauernden Ausnahmezustand geschaffen, der für Europa geradezu unerhört sei. In Deutschland gebe es das Polizeirecht. Die Abwehr von Anschlägen setze aber auch geeignete Instrumente voraus, haben wir diese? **Salditt** ruft dazu auf, mit dem Polizei- und Strafrecht zu experimentieren und Lösungen auf Zeit zu suchen. Wenn ein Asylsuchender seine Herkunft nicht nachweisen könne, müsse sein Handy ausgelesen werden, um Aufenthaltsorte zu bestimmen. Zu überlegen wäre auch eine Gewahrsannahme für Gefährder auf begrenzte Zeit.

„Auf keinen Fall dürfen die Grundwerte der Verfassung aufgegeben werden“, fordert **Jörg Radek**, Polizeihauptkommissar und stellvertretender Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei. Terrorismus ziele darauf ab, dass wir unsere Werte aufgeben. Er

wolle das Vertrauen in die staatliche Ordnung unterwandern.

Der Datenaustausch zwischen den Behörden wäre allerdings zu optimieren. Die Arbeitslogik der Polizei müsse auch in andere Bereiche übertragen und ein europäisches Strafregister müsse geschaffen werden.

c) Journalistenseminar

Zu dem Thema „**Pressefreiheit in Deutschland: Gefährdetes Gut?**“ referierte am 17.02.2018 in Mainz in den Räumen der allgemeinen Zeitung Herr Kollege **Karsten Gulden, Fachanwalt für Urheber und Medienrecht**, Mainz.

Wer Misstände aufdecken will, braucht besonderen Schutz

Transparenz entsteht nur, wenn Journalisten frei sind und selbst entscheiden, was sie recherchieren und veröffentlichen. Als vierte Gewalt sind sie eine unverzichtbare Säule unserer Demokratie. Doch wie können Journalisten objektiv berichten, wenn sie in ihrer täglichen Arbeit Barrieren überwinden müssen? Der Ruf nach mehr Schutz für das Recht auf Informationen und sogar nach mehr Schutz von Journalisten und ihren Quellen wird immer lauter. Pressefreiheit ist nicht grenzenlos, aber sie ist auch kein Luxus. Was muss die Presse in Deutschland tun dürfen?

Presseprivileg bei der Recherche

Herr Karsten Gulden erklärte den Pressevertretern, was sie bei ihren Recherchen beachten müssen. Für den Journalisten gilt bei der Recherche ein Presseprivileg. Dieses findet seine Grenzen in den allgemeinen Straf- und Zivilgesetzen. Es gibt kein Sonderstrafrecht für die Presse. Bei Nutzung von Informationen, die von Whistleblowern stammen, muss sich der Journalist fragen, ob ein allgemeines Interesse an diesen Informationen besteht. Dieses ist zum Beispiel dann gegeben, wenn mit den Informationen Missstände aufgedeckt oder eine Straftat verhindert werden kann. Der Journalist darf aber nicht gegen Recht und Gesetz verstoßen durch die Verbreitung unwahrer Tatsachen, die nicht belegt werden können.

Sorgfaltspflicht beachten

Für die Presse gilt die Pflicht sogenannte „Leaks“ und Informationen von Whistleblowern auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Unterstützung finden Redakteure beim *International Consortium of Investigative Journalists; (ICIJ)*, das 1997 gegründet wurde. Die Presse muss auch prüfen, ob durch die Veröffentlichung der Informationen beispielsweise Persönlichkeitsrechte Dritter tangiert wird. Grundsätzlich sollten Medienvertreter ihre Rechercharbeiten lückenlos dokumentieren, so dass sie im Zweifelsfall beweisen können,

dass sie ihrer journalistischen Sorgfaltspflicht nachgekommen sind. Journalisten dürfen sich aber auf keinen Fall selbst auf illegale Weise Informationen beschaffen, beispielsweise in dem sie unerlaubt in ein Gebäude eindringen und Hausfriedensbruch begehen.

Auskunftsansprüche von Behörden

Was die Informationsansprüche der Presse gegenüber Behörden angeht, so hat auch diese ihre Grenzen. Werden Auskünfte verweigert muss dies nachprüfbar begründet werden. Wird zum Beispiel die Teilnahmezahl der Medienvertreter aus Platzgründen beschränkt, so muss die Auswahl der Journalisten nachvollziehbar und objektiv sein.

Ein absolutes Auskunftsverbot jedoch besteht bei Staatsgeheimnissen, Steuergeheimnissen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, beim Meldegeheimnis und bei personenbezogenen Daten.

2. Neue Flyer der Rechtsanwaltskammer Koblenz

Der Öffentlichkeitsausschuss unserer Kammer hat die schon seit vielen Jahren Ihnen zur Verfügung gestellten Werbeflyer überarbeitet. Wir fügen diesem Kammerreport als Anlage einen Satz der neuen 8 Flyer zu Ihrer Bedienung bei.

Sie können alle Flyer zur Auslage z.B. in Ihrem Wartezimmer zum Selbstkostenpreis von 0,50 € bei

einer Mindestabnahme von 20 Stück zzgl. Porto erwerben.

Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall an unsere Mitarbeiterin Ina Grabowski (Telefon 0261-30335-77).

3. Blog „Ihr-Ratgeber-Recht.de“

Im Dezember 2017 konnte das Ratgeberportal www.ihr-ratgeber-recht.de 8.737 Seitenaufrufe verzeichnen.

Top verweisende Websites

Die User kommen zum größten Teil über die Suchmaschine google.de (239 Verweise) auf das Portal, gefolgt von Facebook (86 Verweise), www.google.com (75 Verweise), www.rak-sh.de (10 Verweise) und www.bing.de (10 Verweise).

Suchbegriffe

Auf den Blog gelangten die Internetnutzer im Dezember 2017 über folgende Suchbegriffe:

Ratgeber recht
Ihr-ratgeber-recht.de

Top 5 der häufigsten Seitenaufrufe im Dezember 2017

Folgende Beiträge konnten im Dezember 2017 die meisten Seitenaufrufe verzeichnen:

- 1 Verpasster Arzttermin
- 2 Fachsymposium Patientenverfügung
- 3 Podiumsdiskussion in Kiel: Terrorabwehr

- 4 Was die Patientenverfügung leisten muss
- 5 Gemeinsamer Mietvertrag

Top 10 der häufigsten Seitenaufrufe

1. Impressum
(Aufrufe: 2195)
2. Außergerichtlich einigen bei Baustreitigkeiten
(Aufrufe: 840)
3. Bauherr darf insolventer Baufirma kündigen
(Aufrufe: 823)
4. Verpasster Arzttermin
(Aufrufe: 808)
5. Elternunterhalt trotz Kontaktabbruch
(Aufrufe: 666)
6. Rechtsrat für jedermann
(Aufrufe: 641)
7. Einem geschenkten Gaul
(Aufrufe: 637)
8. Reparaturkosten nach einem Autounfall
(Aufrufe: 621)
9. Überzahltes Architektenhonorar zurückfordern
(Aufrufe: 604)
10. Verträge ordentlich kündigen
(Aufrufe: 593)

Exemplarische Veröffentlichungen zu ihr-ratgeber-recht.de finden Sie auf den folgenden Seiten.



VIII Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Die Anzahl der Schlichtungsvorschläge konnte auch im Jahr 2017 deutlich gesteigert werden, und zwar um ca. 47 % im Vergleich zum Vorjahr. Die Annahmequote der Schlichtungsvorschläge hat sich von ca. 61 % auf ca. 66 % erhöht.

Im Jahr 2017 erreichten 1.173 Anträge die Schlichtungsstelle. Bei den im Jahr 2017 erledigten Verfahren waren ca. 57 % Gebührenstreitigkeiten und ca. 43 % Schadensersatzforderungen bzw. Streitigkeiten, die sowohl die Höhe der Gebühren als auch Schadensersatzforderungen betrafen.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat auch im Jahr 2017 die im Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) festgelegten Fristen zur Bearbeitung der Schlichtungsanträge eingehalten, und zwar sowohl die Frist für die Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages (90 Tage nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte) als auch die Frist für die Ablehnung (3 Wochen). Der durchschnittliche Zeitraum zwischen Eingang der vollständigen Beschwerdeakte und Übermittlung des Schlichtungsvorschlages betrug 74 Tage. Damit unterschreitet die Schlichtungsstelle die gesetzlich vorgegebene Frist von 90 Tagen.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG. Seit dem 1. Januar 2011, also seit sieben Jahren, schlichtet sie vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten.

Der Tätigkeitsbericht 2017 enthält statistische Angaben zu den Antragseingängen, den Verfahrensgegenständen, den Schlichtungsvorschlägen, den abgelehnten Anträgen, der durchschnittlichen Verfahrensdauer, den erfolglos gebliebenen Verfahren sowie typische Fallkonstellationen, Empfehlungen zur Vermeidung derartiger Streitigkeiten und anonymisierte Schlichtungsfälle.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat ihren Sitz ab dem 15.02.2018 in die Rauchstraße 26 in 10787 Berlin verlegt, die übrigen Kontaktdaten der Schlichtungsstelle bleiben gleich:

Telefon: 030/2844417-0;
Telefax: 030/2844417-12;
E-Mail: schlichtungsstelle@s-d-r.org

Wenn Rechtsanwälte bereit sind, an Schlichtungsverfahren teilzunehmen, empfiehlt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft folgende Formulierungen:

1. Allgemeine Informationspflicht nach § 36 VSBG

Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle:

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstr. 26, 10787 Berlin, www.s-d-r.org, zuständig.

Die Rechtsanwälte ... sind grundsätzlich bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen.

2. Informationspflicht nach Entstehen der Streitigkeit § 37 VSBG

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ..., da eine Beilegung unserer Streitigkeit über ... nicht gelungen ist, bin ich gesetzlich verpflichtet, Sie auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen. Dies ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstr. 26, 10787 Berlin, www.s-d-r.org

Ich bin grundsätzlich bereit, an Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen.

Hinweise



1 Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2017 (Umsatz 2016)

Seit dem 28.02.2018 ist der Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2017 (Umsatz 2016) fällig. Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, die den mit dem

Kammerreport 3/17 übersandten Berechnungsbogen noch nicht abgegeben haben, dies unverzüglich nachzuholen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Vorstand in seiner **Herbstwochenendsitzung 2018** wegen fehlender Erklärungen des Umsatzes zur Berechnung eine **Schätzung** vornehmen muss, die nach Nr. 10 der Gebührenordnung eine **Bearbeitungsgebühr i.H.v. 150,00 €** auslöst.

2 Richtlinien zur Bewertung von Anwaltskanzleien

Die BRAK hat die von ihr herausgegebenen Richtlinien zur Bewertung von Anwaltskanzleien in aktualisierter und ergänzter Fassung publiziert. Die Bewertung einer Kanzlei kann aus verschiedenen Gründen notwendig werden, etwa bei Änderungen des Gesellschafterbestands oder im Zusammenhang mit Ehescheidungen oder Erbfällen. Die Richtlinien dienen dabei als Hilfestellung zur Ermittlung des Kanzleiwerts; sie wurden zuletzt im Jahr 2009 herausgegeben. Der zuständige BRAK-Ausschuss Bewertung von Anwaltskanzleien hat in der Neufassung der Bewertungsrichtlinien die seitdem ergangene höchstrichterliche und obergerichtliche Rechtsprechung sowie den aktuellen Stand der rechtswissenschaftlichen Literatur berücksichtigt.

Die Richtlinien sind in BRAK-Mitt. 1/2018, S. 6, sowie auf der

Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer (<http://www.brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse/ausschuss-bewertung-von-anwaltskanzleien/>) veröffentlicht.

3 9. Europarechtliches Symposium 2018

Das Bundesarbeitsgericht und der Deutsche Arbeitsgerichtsverband e.V. veranstalten am 19. und 20. April 2018 zum neunten Mal ein Europarechtliches Symposium im Bundesarbeitsgericht in Erfurt. Mit der Veranstaltung wird eine im Jahre 1995 gegründete Tradition fortgesetzt, aktuelle Rechtsfragen des Unionsrechts mit arbeitsrechtlichem Bezug zu diskutieren. Auf der Homepage des Bundesarbeitsgerichts unter www.bundesarbeitsgericht.de finden Sie neben dem Programm auch ein (elektronisches) Anmeldeformular.

4 International Law Programs der UC Davis School of LAW

Our One-Year LL.M. Degree Program, Two-Year-Advanced LL.M., and Spring Start Options

Our full-time one-year Master of Laws (LL.M.) Program provides international legal professionals with a superior educational and personal experience. Our LL.M. program is shaped to meet your individual needs. Participate in our general LL.M. curriculum

or specialize in concentrations such as Business Law, Private and Public International Law, international Business and Dispute Resolution, Criminal Law and Procedure, Intellectual Property, Environmental Law, Human rights and many other from the broad curriculum.

2018 Sommer Programme

Orientation in U.S.A Law
(July 8 – August 4, 2018)

English for Legal Professionals
(June 24 – July 7, 2018)

Structuring International Joint Ventures
(August 5- 18, 2018)

Licensing Academy in Intellectual Property and Technology Transfer
(June 17- June 30, 2018)

Specialized One-Week Intensive Seminars in Securities, Private International Law, International Tax and International Business Transaction
(July 8- August 4, 2018)

Licentiate in International Transactions Involving the United States (Complete in two summers; this year, courses run July 8- August 4, 2018)

Weitere Informationen unter law.ucdavis.edu/go/international



Personalnachrichten

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 3 von November 2017 sind verstorben:

RA Paul Greinert
† 27.10.2017
im Alter von 86 Jahren
RA JR Thassilo Haneke
† 14.11.2017
im Alter von 95 Jahren
RA Rüdiger Peter Krämer
† 21.11.2017
im Alter von 66 Jahren
RAin Lieselotte Thiel
† 02.12.2017
im Alter von 51 Jahren
RA Heinrich Meinke
† 17.12.2017
im Altern von 88 Jahren
RA Dr. Ulrich Brötzmann
† 21.12.2017
im Alter von 66 Jahren
RAin Silke Centorbi
† 13.01.2018
im Alter von 51 Jahren
RA Roland Fauß
† 01.02.2018
im Alter von 63 Jahren
RA Harry Keiper
† 17.02.2018
im Alter von 59 Jahren
RA Michael Büsing
† 20.02.2018
im Alter von 59 Jahren

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 3 aus November 2017 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen gelöscht:

Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach:

Rüdiger Krämer, Warmstroth
† 21.11.2017

Armin Haslinger,
Bad Kreuznach
Verzicht 31.12.2017
Dr. Otfried Sätzler,
Idar-Obertein
Verzicht 31.12.2017
Natalia Heinrich,
Bad Sobernheim
Verzicht 10.01.2018
Tatjana Kosovic,
Bad Kreuznach
Verzicht 24.01.2018
David Klünspies,
Bad Kreuznach
Kammerwechsel 01.02.2018

Landgerichtsbezirk Koblenz:

Alexa Bettina Jacob, Koblenz
Kammerwechsel 25.10.2017
Björn Semmrich, Koblenz
Kammerwechsel 25.10.2017
Frank Karl Heinz Lautenbach,
St. Goarshausen
Verzicht 29.11.2017
Norbert Blatt, Koblenz
Verzicht 29.11.2017
Romy Heinemann, Koblenz
Verzicht 30.11.2017
Dr. Kai Hüther, Koblenz
Kammerwechsel 05.12.2017
Dorothea von Häfen,
Neuwied
Verzicht 08.12.2017
Jan Weidenfeller, Koblenz
Kammerwechsel 09.12.2017
Gerhard Schlotmann,
Montabaur
Verzicht 20.12.2017
Prof. Dr. Stephan Arens,
Koblenz
Kammerwechsel 22.12.2017
Jennifer Brau,
Emmerzhausen
Verzicht 23.12.2017
Hermann Caspers, Koblenz
Verzicht 27.12.2017
Dr. Jürgen Hübbe, Koblenz
Verzicht 31.12.2017

Jürgen Maurer, St. Johann
Verzicht 31.12.2017
Simone Nickel, Sinzig
Verzicht 31.12.2017
Ernst Eduard Reimer,
Remagen
Verzicht 31.12.2017
Marco Sauerborn, Koblenz
Verzicht 31.12.2017
Friedrich Hartmann,
Grafschaft
Verzicht 31.12.2017
Manfred Eihoff,
Remagen-Rolandseck
Verzicht 31.12.2017
Rainer Gross, Remagen
Verzicht 31.12.2017
Anja Hillmann-Stadtfeld,
Koblenz
Verzicht 31.12.2017
Gert Müller-Gatermann,
Koblenz
Verzicht 31.12.2017
Jörn Schmitt, Kirchen
Verzicht 31.12.2017
Christoph Rath, Montabaur
Verzicht 02.01.2018
Thomas Burg, Koblenz
Verzicht 05.01.2018
Thomas Hermes, Wirges
03.02.2018
Alfons Iland, Koblenz
Verzicht 24.01.2018
Michaela von Heusinger,
Koblenz
Verzicht 01.02.2018
Leyla Davarnejad, Andernach
Kammerwechsel 01.02.2018
Ernst Wohlfarth, Sinzig
Verzicht 17.02.2018
Pia Schlösser, Koblenz
Verzicht 28.02.2018

Landgerichtsbezirk Mainz:

Christian Ley, Wörrstadt
Verzicht 30.10.2017
Dr. Cathrin Heidi Binz, Alzey
Verzicht 31.10.2017

Dirk Hilbrecht,
Ingelheim am Rhein
Kammerwechsel 11.11.2017
Rüdiger Peter Krämer,
Warmstroth
† 21.11.2017
Christiane Semar,
Klein-Winternheim
Verzicht 22.11.2017
Jana Goetzendorf, Mainz
Verzicht 30.11.2017
Helene Kapp, Mainz
07.12.2017
Armin Feld, Udenheim
Verzicht 08.12.2017
Herbert Belzer, Mainz
Verzicht 16.12.2017
Heinrich Hansen, Mainz
Verzicht 16.12.2017
Dr. Ulrich Brötzmann, Mainz
† 21.12.2017
Dr. Michael Roos, Mainz
Kammerwechsel 21.12.2017
Klaus Weber, Heidesheim
Verzicht 23.12.2017
Norbert Becker, Mainz
Verzicht 31.12.2017
Wolfgang Kosmider,
Lörzweiler
Verzicht 31.12.2017
Dr. Fritz von Mannstein, Mainz
Verzicht 31.12.2017
Rudolf Trauth, Worms
Verzicht 31.12.2017
Sabine Pointner-Rudolf, Worms
Verzicht 31.12.2017
Armin Baumgärtner, Mainz
Verzicht 31.12.2017
Lisa Symnick, Hamm am Rhein
Verzicht 31.12.2017
Dr. Horst Hermann Knuth,
Worms
Verzicht 31.12.2017
Helmuth Schäfer, Eich
Verzicht 31.12.2017
Katja Kirkamm, Mainz
Verzicht 31.12.2017
Renate Voss, Mainz
Verzicht 31.12.2017

Theobald Voss, Mainz
Verzicht 31.12.2017
Adina Thal Silberreis,
Klein-Winternheim
Verzicht 31.12.2017
Bernward Hoffmann, Mainz
Verzicht 31.12.2017
Prof. Dr. Günther Trautmann,
Mainz
Verzicht 31.12.2017
Egon Carlé, Worms
Verzicht 31.12.2017
Achim Schäpers, Nieder-Olm
08.01.2018
Floris Valentin Schilling, Mainz
Kammerwechsel 12.01.2018
Silke Centorbi, Eckelsheim
† 13.01.2018
Sebastian Scharrer, Mainz
Kammerwechsel 17.01.2018
Sebastian Klöhn, Mainz
Verzicht 19.01.2018
Roland Fauß, Mainz
† 01.02.2018
Dr. Jan Peter Müßig, Mainz
Verzicht 06.02.2018
Sofia Grasmück, Saulheim
Kammerwechsel 09.02.2018

Landgerichtsbezirk Trier:

Heike Franz, Prüm
Verzicht 31.10.2017
Miriam Schmitz, Bitburg
Verzicht 08.11.2017
Anne Reis, Trier
Verzicht 09.12.2017
Helmut-Michel Quester,
Bitburg
Verzicht 31.12.2017
Bernhard Seibel, Trier
Verzicht 31.12.2017
Heinz Wahlen, Reinsfeld
Verzicht 31.12.2017
Detlev Böttger, Kenn
Verzicht 31.12.2017
Dr. Tim Oliver Koslowski, LL.M.,
Luxembourg
Verzicht 31.12.2017

Hans-Güner Thielen, Schweich
Verzicht 31.12.2017
Ole Marquardt, Igel
Verzicht 09.01.2018
Alexander Leich, Trier
Verzicht 17.01.2018
Christiane Ertz, Trier
Verzicht 09.02.2018

**Seit dem Erscheinen des
Kammerreports Heft 3 von
November 2017 wurden
folgende Kolleginnen und
Kollegen zur Rechtsanwalts-
schaft zugelassen und / oder
als Mitglieder unserer Kam-
mer aufgenommen:**

Landgericht Bad Kreuznach:

Florian Becker,
Bad Kreuznach 20.10.2017
Ina Goreacinic,
Bad Kreuznach 29.01.2018

Landgericht Koblenz

Ilka Turnau,
Katzenelenbogen 20.10.2017
Dr. Klaus Bienemann,
Koblenz 02.11.2017
Herbert Brüne,
Koblenz 28.11.2017
Von Rymon Lipinski,
Koblenz 28.11.2017
Marco Spiller,
Neiwied 28.11.2017
Alexander-Roger Börner,
Koblenz 19.12.2017
Elisabeth von Dorrien,
Andernach 19.12.2017
Dr. Christian Bron,
Rheinbreitbach 11.01.2018
Dr. Patricia Bron-Bley,
Rheinbreitbach 11.01.2018
Thorsten Cornehl,
Koblenz 15.01.2018
Valentin Klumb,
Koblenz 15.01.2018

Katrin Becker,
Koblenz 29.01.2018
Elena Diehl,
Koblenz 29.01.2018
Hanna Löschan,
Ransbach-Baumbach
29.01.2018
Maike Scheller,
Koblenz 29.01.2018
Stephan Donié,
Linz 31.01.2018
Anke Lumberg,
Koblenz 07.02.2018
Fatih Sinán Kiliç,
Koblenz 19.02.2018
Lars Maria Markmann,
Andernach 06.03.2018
Stefan Werner,
Koblenz 06.03.2018

Landgericht Mainz

Christiane Semar,
Klein Winternheim 01.11.2017
Andrea Lindenblatt,
Mainz 23.11.2017
Klaus Bales,
Siefersheim 25.11.2017
Christoph Haus,
Worms 19.12.2017
Nadja Khanfour,
Mainz 19.12.2017
Dino Kolar,
Mainz 19.12.2017
Manuela Beer,
Bodenheim 10.01.2018
Dr. Christina Gaul,
Gau-Algesheim 20.01.2018
Matthias Prinz,
Mainz 25.01.2018
Gianna Chiappa,
Klein-Winternheim 29.01.2018
Melanie Reisinger,
Mainz 29.01.2018
Kerstin Biroth,
Mainz 06.03.2018
Elzbieta Szuba,
Mainz 06.03.2018

Landgericht Trier

Dr. Fabian Hannich,
Trier 25.01.2018
Katharina Thielges,
Luxemburg 29.01.2018
Volker Müller,
Trier 05.02.2018
Julia Müller,
Trier 06.02.2018
Thomas Egger,
Trier 06.03.2018
Karina Kleine-Božović,
Butzweiler 06.03.2018
Goma Nonnweiler,
Trier 06.03.2018

Löschungen als Rechtsan- wältin (Syndikusrechtsan- wältin) Rechtsanwalt (Syn- diskusrechtsanwalt)

Matthias Meinhardt
Frigosped GmbH
Verzicht 31.08.2017
Dirk Hilbrecht
Boehringer Ingelheim GmbH
Kammerwechsel 11.11.2017
Dr. Manuela Schoppe
GIZ Deutsche Gesellschaft für
internationale Zusammen-
arbeit GmbH
Verzicht 01.12.2017
Sebastian Hensel
HDI Global SE, Mainz
Verzicht 31.12.2017
David Klünspies
VARTA Consumer Batteries
GmbH & Co KGaA
Kammerwechsel 01.02.2018
Sofia Grasmück
Generalagentur
Dieter Brucker KG
Kammerwechsel 09.02.2018

Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (bei bestehender Rechtsanwalts- zulassung)

Matthias Franta
Sparkasse Mainz 02.11.2017
Rebecca Dimsic
Zschimmer & Schwarz GmbH &
Co KG, Lahnstein 03.11.2017
Alexandra Kochhäuser
Pütz, Mittler & Kollegen GmbH,
Koblenz 06.11.2017
Monika Steimers
Klinikum Mutterhaus
der Borromäerinnen,
Trier 17.11.2017
Nina Füssel
Profunda Verwaltungs-GmbH,
Ingelheim 13.11.2017
Anne-Kathrin
Sozialverband VdK
Rheinland-Pfalz e.V.,
Mainz 19.11.2017
Friederike Verena Langguth
Franz Wilhelm Langguth
Erben GmbH & Co. KG
23.10.2017
Nicole Schleicher
R+V Allgemeine
Versicherung AG,
Wiesbaden 16.12.2017

Günther Weinmüller
Stadtwerke
Verkehrsgesellschaft
Frankfurt am Main 20.12.2017
Roland Räscher
W+ST Hk & Kollegen,
Mainz 24.01.2018
Gabriel Gerster
Urlaubs- und Lohnausgleichs-
kasse der Bauwirtschaft,
Wiesbaden 25.01.2018
Christoph Anheuser
Bauern- und Winzerverband
Rheinland-Pfalz Süd e. V.
25.01.2018
Dr. Jan Peter Müßig
Ehrhardt +Partner
GmbH & Co. KG,
Boppard-Buchholz 30.01.2018
Stefan Czech
Coface, Niederlassung in
Deutschland,
Mainz 06.02.2018
Michael Merkes
Ludwig & Kollegen Steuerbe-
ratungsgesellschaft mbH
Trier 06.02.2018

Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Gereon Sagel
Caritas-Werk St. Martin
Katholisches Klinikum
Mainz 27.10.2017
Lena Grimm
Franz Wilhelm Langguth Erben
GmbH & Co. KG,
Mainz 28.11.2017
Roland Räscher
W+ST Hk & Kollegen,
Mainz 24.01.2018
Gabriel Gerster
Urlaubs- und Lohnausgleichs-
kasse der Bauwirtschaft,
Wiesbaden 25.01.2018
Christoph Anheuser
Bauern- und Winzerverband
Rheinland-Pfalz Süd e. V.
25.01.2018

**Mitglieder zum:
06.03.2018: 3.326**



Neue Fachanwälte

Fachanwälte für Arbeitsrecht

Dr. Ute Spieß, Wormser Straße 15, 55130 Mainz

Dr. Marina Bolinski, Böhmerstraße 16,
54290 Trier

Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht

Frederik Skopp, Eurener Straße 33,
54294 Trier

Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht

Rainer Schons, Hawstraße 1a, 54290 Trier

Gregor Kurth, Rheinstraße 2 a,
56068 Koblenz

Florian Lichtmeß, Kalenfelsstraße 5 A,
54290 Trier

Alfred Thoelen, Charles-Mannay-Straße 15,
54294 Trier

Fachanwälte für Familienrecht

Marco Steuer, Ravenéstraße 28,
56812 Cochem

Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Daniel Külzer, Bahnhofstraße 28,
56112 Lahnstein

Fachanwälte für Steuerrecht

Klaus Seidel, Koblenzer Straße 10-12,
57627 Hachenburg

Fachanwälte für Verkehrsrecht

Mario Laux, Polcher Straße 1-3, 56727 Mayen

Florian Schmitt, Isaac-Fulda-Allee 5,
55124 Mainz

Melanie Mathis, Robert-Bosch-Straße 12,
56410 Montabaur

Florian-Stefan Weber, Bahnhofstraße 19,
57518 Betzdorf

Jan Peter Niemann, Schlossplatz 6,
57610 Altenkirchen

Lara Dominique, Ferger, Tiergartenstraße 17,
56457 Westerburg

Literaturhinweise

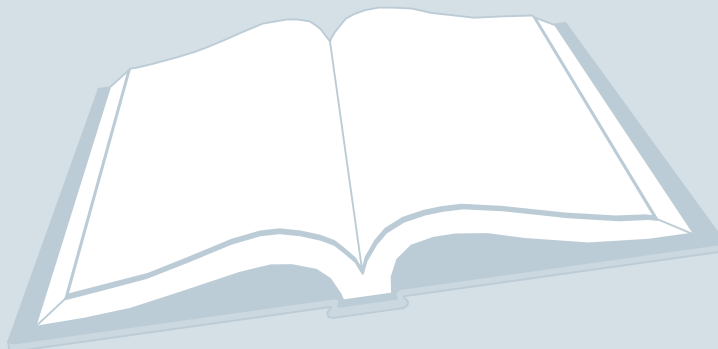
Im Verlag C.H. Beck in München ist
erschienen:

Breidenbach/Glatz

Rechtshandbuch Legal Tech

1. Auflage, 2018, 280 Seiten, in Leinen, 99,00 €

ISBN 978-3-406-71348-4



Kanzlei- und Stellenmarkt

a) Rechtsanwaltskanzlei zu verkaufen

Seit Jahrzehnten gut etablierte Anwaltskanzlei mit weiter ausbaufähigem Mandantenstamm im Rhein-Lahn-Kreis aus Altersgründen abzugeben.

Die Kanzlei befindet sich in schönen hellen, zu günstigen Konditionen angemieteten Büroräumen (132 m²) in zentraler Lage; ausreichende Parkmöglichkeiten vorhanden. Tätigkeitsschwerpunkte insbesondere Familien-, Verkehrs-, Miet-, Arbeitsrecht.

Die Kanzlei verfügt über ein motiviertes, fachlich versiertes und langjähriges Mitarbeiterinnenteam.

LG, OLG, ArbG, SozG, VG sind rasch erreichbar.

Eine Einarbeitung ist – wenn gewünscht – möglich.

Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Koblenz.

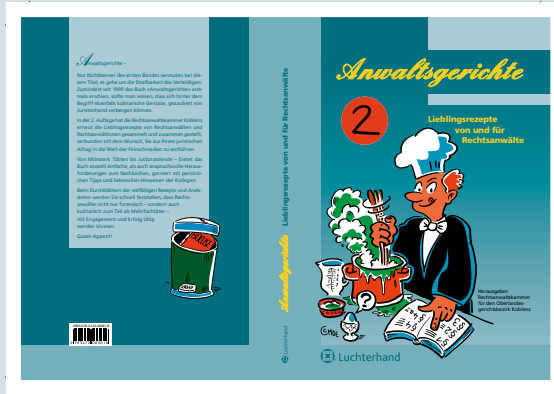
b) Anwaltskanzlei altersbedingt zu verkaufen

Gut eingeführte Anwaltskanzlei am Mittelrhein seit 1981, zwei Anwälte, Allgemeinpraxis sowie zwei Fachanwaltschaften – Verkehrsrecht und Familienrecht – altersbedingt zu verkaufen.

Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.



Im Kammerreport erhältlich:



Kochbuch „Anwaltsgerichte 2“
für 5,00 € pro Stück zuzügl. Porto



Stockschirm „„Ihr Anwalt lässt
Sie nicht im Regen stehen““
für 9,00 € pro Stück zuzügl. Porto

Buch „Surriles aus der Welt des Rechts“
für 8,00 € zuzügl. Porto



IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstraße 24
56068 Koblenz
Tel.: 0261 30335-0
Fax: 0261 30335-22
0261 30335-66
Internetadresse:
<http://www.rakko.de>
e-mail: info@rakko.de

Verantwortlich:
RAin Marga Buschbell-Steeger

Gesamtproduktion:
Hans Soldan Druck GmbH
Bocholder Straße 259
45356 Essen